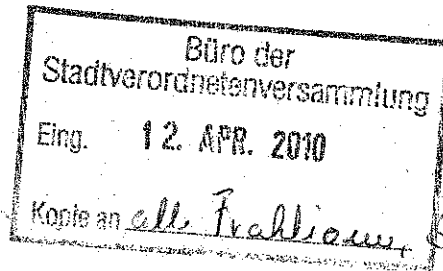


Der Magistrat

Magistrat der Stadt Hanau, Amt 10, Postfach 1852, 63408 Hanau

**Fraktion „DIE LINKE“**  
**Herrn Fraktionsvorsitzenden**  
**Jochen Dohn**

im Hause



**Ihre Nachricht vom:**  
Unser Zeichen: vE  
Name: van Elst  
Telefon: 06181 295-540  
Fax: 06181 295-470  
e-mail: margot.van-elst@hanau.de  
Zimmer: 2.24  
Datum: 2010.04.12

**Vergaberichtlinien**  
**Anfrage der Fraktion Die Linke vom 10.01.2010**

Sehr geehrter Herr Dohn,

der Magistrat hat in seiner heutigen Sitzung die obengenannte Anfrage beantwortet.

Als Anlage übersenden wir Ihnen die Antworten auf Ihre Fragen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

*van Elst*

Margot van Elst

**Anlage**

**Stadtverordnetenbüro**



**Hausanschrift:**  
Am Markt 14-18  
63450 Hanau

[www.hanau.de](http://www.hanau.de)

**Zentrale:**  
Tel. (06181) 295 - 0  
Fax (06181) 295 - 999

**Sprechstunden**  
Mo., Di. u. Do. 9:00 - 12:00 Uhr  
und 13:00 - 16:00 Uhr  
Fr. 9:00 - 12:00 Uhr oder nach  
telefonischer Vereinbarung.

**Haltestellen**  
Hanauer Straßenbahn GmbH  
Marktplatz  
Linien 1, 2, 6, 7, 8, 10, 12, 20



Vorlage an den Magistrat		<b>Vorlagennummer:</b> ZeVwRe/2964/2010
Sachbearbeitendes Amt: 10 - Zentrale Verwaltung/Recht		<b>Verfasser:</b> Birgid Leinweber-Richter
		<b>Aktenzeichen:</b>
		<b>Datum:</b> 24.03.2010
<b>Mitzeichnungen:</b>		
Orga-Einheit	Einverständnis	Verteiler Original
		10.1

Vorläufige Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	12.04.2010	Magistrat

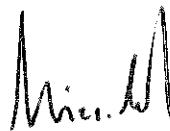
**Vergaberichtlinien (Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 10.01.2010)**

**Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:**

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE.Hanau vom 10.01.2010 – Vergaberichtlinien – wird wie folgt beantwortet.




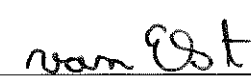
Kaminsky  
Oberbürgermeister



Dr. Piesold  
Stadtrat



Weiss-Thiel  
Stadtrat

<b>Beschluss des Magistrats der Stadt Hanau</b>		
	gemäß Vorlage beschlossen	
Oberbürgermeister		Protokollführung

**Begründung:**

Die nachfolgenden Fragen wurden an den Magistrat gerichtet und werden wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

1. Nach welchen Vergaberichtlinien handelt die Stadt Hanau?

**Die Frage 1 wird wie folgt beantwortet:**

Der Magistrat hat am 20.04.2009 Richtlinien zur Vergabe beschlossen, siehe Anlage.

**Frage 2:**

2. Wird nur das billigste Angebot angenommen oder spielen auch andere Aspekte (z.B. regionale, soziale und ökologische) eine Rolle?

**Die Frage 2 wird wie folgt beantwortet:**

Gemäß § 92 II HGO ist die Hauswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Bewerber/Bieter müssen (wirtschaftlich und finanziell) leistungsfähig und zuverlässig sein und über die erforderliche Fachkunde verfügen (§ 8 VOB/A, § 7 VOL/A)

Weitere Kriterien dürfen bei der Vergabe nicht bewertet werden.

**Frage 3:**

3. Welche Maßnahmen hätte die Stadt Hanau ergreifen müssen, um es dem Main-Kinzig-Kreis bei der Auftragsvergabe zu den Konjunkturpaketen gleich zu tun?

**Frage 3 wird wie folgt beantwortet:**

Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt der Vergabebeschleunigungserlass der Hessischen Landesregierung vom 18. März 2009.

**Anlage:**

Magistratsbeschluss vom 20.04.2009

# Anlage 1

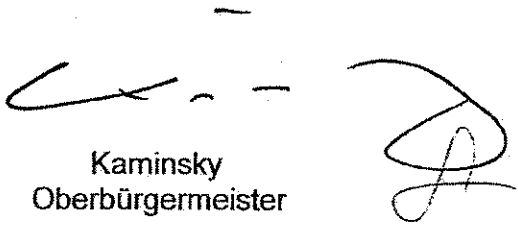
Vorlage an den Magistrat	Vorlagennummer: <b>ZeVwRe/2308/2009</b>	
Sachbearbeitendes Amt: 10 - Zentrale Verwaltung/Recht	Verfasser: Birgid Leinweber-Richter	
	Aktenzeichen:	
	Datum: 08.04.2009	
<b>Mitzeichnungen:</b>		
Orga-Einheit	Einverständnis	Verteiler Original
Amt 14 - Revisionsamt	Ja	10, 14
EB Hanau Immobilien- und Baumanagement	Ja	
EB Hanau Verkehr und Entsorgung	Ja	

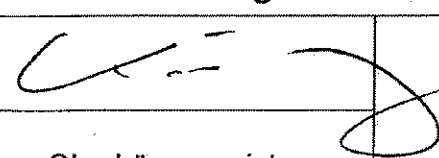

Vorläufige Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	20.04.2009	Magistrat

## Vergabeverfahren

**Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1) Die Stadt Hanau wendet den Vergaberechtsbeschleunigungserlass des Landes Hessen vom 18.03.2009, i.V.m. dem Erlass des Landes Hessen vom 01.11.2007, für alle Vergabeverfahren in der Stadt Hanau an, siehe Anlage 1.
- 2) Die Regelung ist befristet bis 31.12.2011.

  
 Kaminsky  
 Oberbürgermeister

<b>Beschluss des Magistrats der Stadt Hanau</b>		
 Oberbürgermeister	gemäß Vorlage beschlossen	von  Protokollführung

## **Begründung:**

Zur Stützung der Konjunktur in Hessen im Allgemeinen und wirkungsgerechten Umsetzung der bis zum 31.12.2011 angelegten Sonderinvestitionsprogramme des Landes und zur Unterstützung der Konjunkturprogramme des Bundes im Besonderen, sind alle Beschaffungsverfahren und sonstigen Fördermaßnahmen schnellstmöglich umzusetzen.

Zur Beschleunigung dieser Beschaffungsverfahren hat das Land Hessen am 18.03.2009 einen Vergabebeschleunigungserlass in Kraft gesetzt. Die Regelungen des Erlasses sind von den Gemeinden grundsätzlich anzuwenden auf Beschaffungsverfahren nach den Konjunkturprogrammen des Bundes und des Landes.

Der Erlass regelt insbesondere neue Vergabegrenzen.

Nach der bisher in der Stadt Hanau geltenden Dienstanweisung für die Vergabe von Leistungen vom 28.03.1994, geändert gemäß Magistratsbeschluss vom 06.06.2005 sind die Vergabegrenzen für Beschaffungsverfahren in der Stadt Hanau wie folgt festgesetzt:

- freihändige Vergabe von Bauleistungen bis zu 25.000 € je Fachlos
- freihändige Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu 10.000 € je Auftrag

Der Landeserlass setzt nunmehr verpflichtend für die Gemeinden bei Maßnahmen nach den Konjunkturförderprogrammen die Grenzen für die unterschiedlichen Vergabearten neu fest, siehe Anlage 2.

Die neuen Vergabegrenzen für die Beschaffungsverfahren nach den Konjunkturprogrammen gelten entsprechend des Erlasses bis 31.12.2011.

Der Landeserlass regelt im Übrigen die weitere Ausgestaltung des Vergabeverfahrens; insbesondere sind auch die Grundsätze von Transparenz, Gleichbehandlung bei der Einhaltung der neuen Vergabegrenzen zu beachten und es ist alles zu tun, um Korruption bei Auftragsvergaben zu vermeiden.

Es steht im Ermessen der Kommunen, diesen Erlass auch auf andere Beschaffungsverfahren in der Kommune anzuwenden.

Im Sinne einer einheitlichen Regelung des Vergabewesens in der Stadt Hanau sollen deshalb die o. g. Erlasse des Landes Hessen für alle Vergabeverfahren der Stadt Hanau gelten.

Dies ist ein Beitrag zur Unterstützung der Wirtschaftslage.

## **Anlagen:**

- Anlage 1 - Vergaberechtsbeschleunigungserlass/Erlass des Landes Hessen vom 01.11.2007
- Anlage 2 - Vergabegrenzen

HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

318

## Öffentliches Auftragswesen;

hier: Beschleunigung der Vergabeverfahren der nach Landeshaushaltsrecht wirtschaftenden Beschaffungsstellen des Landes Hessen, der der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Eigenbetriebe, bei Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sowie zur Anpassung sonstigen Vergaberichts in Hessen - Vergabebeschleunigungserlass 2009

- VV zu §§ 44 und 55 LHO;
- Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009, § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik

bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 1. November 2007 (StAnz. S. 2386)

## Gemeinsamer Runderlass

Zur Stützung der Konjunktur in Hessen im Allgemeinen und wirkungsgerechten Umsetzung der bis zum 31. Dezember 2011 angelegten Sonderinvestitionsprogramme des Landes und zur Unterstützung der Konjunkturprogramme des Bundes im Besonderen sind alle Beschaffungsverfahren, (Dienstleistungs-)Konzessionserteilungen und sonstigen Fördermaßnahmen schnellstmöglich umzusetzen. Dazu ergeht folgende Regelung für alle Beschaffungsstellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, ihrer Eigenbetriebe sowie der Zuwendungsnehmer. Die Regelungen sind - soweit nichts anderes bestimmt ist - nicht beschränkt auf Beschaffungsverfahren nach den Konjunkturprogrammen des Bundes und des Landes sowie nach EG-Fonds-Programmen; sie können auch anderen Beschaffungsverfahren zugrunde gelegt werden.

1. Änderung des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen vom 1. November 2007 (StAnz 48/2007 S. 2386):

- a) Nr. 1.4 - EG-Vergabeverfahrensrecht - wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1.4.1 - EG-Schwellenwerte - erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schwellenwerte des EG-Vergaberegimes (EG-Schwellenwerte) nach § 100 Abs. 1 GWB bestimmen sich unmittelbar nach den durch Verordnung (EG) der Europäischen Kommission alle zwei Jahre bekannt gemachten Werten<sup>1</sup> und damit derzeit nicht nach § 2 Vergabeverordnung (VgV). Die maßgeblichen EG-Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) für öffentliche Auftraggeber nach § 98 GWB sind bis Ende 2009<sup>2</sup>:

- a) Lieferungen und Dienstleistungen: 206.000 Euro,  
b) Bauleistungen: 5.150.000 Euro.

(2) Diese Werte gelten bis zur Bekanntmachung neuer Schwellenwerte durch die Europäische Kommission. Sollten (voraussichtlich zum 1. Januar 2010) niedrigere EG-Schwellenwerte festgesetzt werden, gelten die (niedrigeren) Schwellenwerte der EG-Verordnung unmittelbar nach Art. 249 Abs. 2 EG-Vertrag ungeachtet höherer Schwellenwerte der Vergabeverordnung (Vorrang EG-Recht); werden höhere EG-Schwellenwerte festgesetzt als in § 2 VgV ausgewiesen, so gelten die niedrigeren Schwellenwerte der Vergabeverordnung.“

bb) Nr. 1.4.2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Beschaffungsverfahren, Gestattungen (Konzessionen) und Zuwendungen, für die ein grenzüberschreitendes Interesse von Auftragnehmern bestehen kann (Binnenmarktrelevanz), sind unabhängig von dem förmlichen EG-Vergaberegime unter Beachtung allgemein

<sup>1</sup> Art. 78 der Richtlinie 2004/18/EG über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabekoordinierungsrichtlinie) und Art. 69 der Richtlinie 2004/17/EG über die Vergabe der Sektorenauftraggeber (Sektorenrichtlinie).

<sup>2</sup> Verordnung (EC) Nr. 1422/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergaben (ABl. EU Nr. L 317 S. 34).

geltenden primären EG-Rechts in transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach objektiven Kriterien zu vergeben<sup>3</sup>. Nicht binnenmarktrelevant sind nur solche Leistungen, die wegen „sehr geringfügiger wirtschaftlicher Bedeutung für Wirtschaftsteilnehmer“ in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse sind<sup>4</sup>.

(2) Bei Vergabeverfahren, für die das förmliche EG-Vergaberegime der §§ 97 ff. GWB gilt, können Dienstleistungsaufträge unterhalb 80.000 Euro (vergleiche § 2 Nr. 8 VgV) und Bauaufträge unterhalb 1.000.000 Euro (vergleiche § 2 Nr. 7 VgV) nach nationalem Recht vergeben werden, soweit die Summe dieser Anteile 20 v. H. des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt. Für Lieferungen bestehen keine vergleichbaren EG-Freigrenzen. Aus den Freigrenzen lässt sich nicht herleiten, dass eine Binnenmarktrelevanz erst ab den vorstehenden Werten sicher anzunehmen ist; vielmehr ist das primäre EG-Recht der Art. 43 und 49 EG-Vertrag auch insoweit zu beachten. Andererseits erkennt die Europäische Kommission an, dass konjunkturbedingte Gründe „dringendes Handeln“ gebieten können und so Aufträge unter Beachtung primären und sekundären EG-Rechts fallbezogen auch ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung vergeben werden können<sup>5</sup>. Abgesehen von Fällen besonderer Dringlichkeit im Sinne förmlichen EG-Rechts sind dann aber formlose Interessenbekundungsverfahren nach Maßgabe der Nr. 2.2 Abs. 5 bis 5b ab den dort genannten Grenzwerten durchzuführen.“

b) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Freigrenzen für Beschränkte Ausschreibung, Freihändige Vergabe, Auf-/Abgebotsverfahren, Sonstige Beschaffungen (Direktkauf)“

2.1.1 Allgemeine Freigrenzen für Freihändige Vergaben“

bb) Vor der Nr. 2.2 wird eingefügt:

„2.1.1a Beschleunigte Beschaffungsverfahren zur Stützung der Konjunktur“

a) Beschaffungsverfahren aufgrund von Konjunkturprogrammen des Landes (allgemein gültig bis 31. Dezember 2011):

aa) Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibung: bis zu 1 Million Euro je Fachlos,
- Freihändige Vergabe: bis zu 100.000 Euro je Fachlos;

bb) Lieferungen und Leistungen:

- Beschränkte Ausschreibung: weniger als 206.000 Euro je Auftrag<sup>6</sup>,
- Freihändige Vergabe: bis zu 100.000 Euro je Auftrag.

2.1.1b Beschaffungsverfahren aufgrund von Konjunkturprogrammen des Bundes<sup>7</sup>

Der Bund hat zur beschleunigten Ausführung der von ihm aufgelegten Konjunkturprogramme eigenständige Freigrenzen<sup>8</sup> für Beschränkte

Ausschreibungen und Freihändige Vergaben herausgegeben, die bis zum 31. Dezember 2010 gelten. Soweit in dessen Förderrichtlinien und Zuwendungsbescheiden keine besonderen Vorgaben bestehen, gelten die Regelungen und Empfehlungen dieses Gemeinsamen Runderlasses in der hier vorliegenden Fassung<sup>11</sup>. Die nach Bundes- und EG-Recht bekanntzumachenden Vergabeverfahren sind auch in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bekanntzugeben (siehe Nr. 5); das gilt nicht für die nach Bundesrecht nachträglich<sup>12</sup> bekanntzugebenden Aufträge und Auftragnehmer (Ex-Post-Transparenz).

2.1.1c Beschleunigte Beschaffungsverfahren nach EG-Vergaberecht

(1) In ihrer Erklärung vom 19. Dezember 2008 – IP/08/2040 – erkennt die Europäische Kommission die Notwendigkeit einer Beschleunigung der Vergabeverfahren als Antwort auf die Finanzkrise an<sup>13</sup>. Die Richtlinie 2004/18/EG über die Vergabe öffentlicher Aufträge lasse beschleunigte Verfahren zu, wenn das aus Gründen der Dringlichkeit erforderlich sei.

(2) Der Ausnahmecharakter der aktuellen Wirtschaftslage rechtfertigt eine grundsätzliche Dringlichkeit bei den durchzuführenden Beschaffungsverfahren (nur) im Nichtoffenen Verfahren nach dem EG-Vergaberegime und damit die Verkürzung der Frist für Teilnahmeanträge von 37 auf zehn Tage, soweit die Vergabebekanntmachung elektronisch mitgeteilt wurde, und eine Verkürzung der Angebotsfrist der ausgewählten Bewerber von 40 auf zehn Tage. Die Stillhaltefrist vor Zuschlag betrage bei Dringlichkeit zehn Tage. Damit ergebe sich eine Gesamtlauzeit des Nichtoffenen Verfahrens von 30 Kalendertagen<sup>14</sup>.

(3) Bei VOF-Verfahren (Verhandlungsverfahren) verkürzt sich bei elektronisch erstellter und übermittelter Vergabebekanntmachung die Bewerbungsfrist von 37 auf 30 und bei besonderer Dringlichkeit die Teilnahmefrist auf mindestens zehn Tage (§ 14 VOF); „besondere Dringlichkeit“ entspricht insoweit der in Abs. 2 genannten konjunkturbedingten Dringlichkeit. Die verkürzte Stillhaltefrist von zehn Tagen ist auch hier zu beachten.

(4) Die von der Europäischen Kommission genannte Stillhaltefrist von zehn Tagen vor dem Zuschlag (Moratorium) sollte bei allen konjunkturbedingt beschleunigten Vergabeverfahren nicht unterschritten werden; die sonstigen Sonderfälle besonderer Dringlichkeit nach § 101a GWB<sup>15</sup> bleiben davon unberührt.

2.1.1d Bedingungen, Nachweis- und Berichtspflichten

Die Bedingungen nach Nr. 2.2 sind bei Nutzung der Freigrenzen nach Nr. 2.1.1a, 2.1.1b und 2.1.1c verbindlich zu beachten. Auf Anforderung der Aufsichtsbehörden oder des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist über die danach durchgeführten Verfahren unverzüglich zu berichten.

2.1.2 Auf- und Abgebotsverfahren

Bei wiederkehrenden kleineren Leistungen können Auf- und Abgebotsverfahren die Vergabeschäfte beschleunigen, weil der Kreis geeigneter Unternehmen und freiberuflich Tätiger

<sup>3</sup> Dienst- und Niederlassungsfreiheit nach Art. 43 und 49 EG-Vertrag (EuGH, Urt. v. 7. 12. 2000, Rs C-324/98 – Tefausustria); Mitteilung der Kommission zu Auslegungsbegriffen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, vom 23. 6. 2006 (ABl. EU Nr. C 179 S. 2) – KOM-Mitteilung 2006/C179/02.

<sup>4</sup> „gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten“ heißt, dass kein Geschäftssitz unter anderem in Hessen gefordert werden darf; KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 2.2.1 (S. 6).

<sup>5</sup> KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 1.3 (S. 3).

<sup>6</sup> KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 2.1.4 (S. 5).

<sup>7</sup> Für allgemeine Beschaffungsverfahren außerhalb des Konjunkturprogramms ausdrücklich freigestellt für Land und Kommunen, s. Buchst. h (Nr. 13 Buchst. aa) [Abs. 1a – neu] und Buchst. bb) [Abs. 2a – neu].

<sup>8</sup> Derzeitiger EG-Schwellenwert, ab da förmliches EG-Vergaberegime nach §§ 97 ff. GWB (siehe Nr. 1.4.1).

<sup>9</sup> Allgemein gültig bis 31. 12. 2010; Sonderprogramme ggf. 2012.

<sup>10</sup> A. Bauleistungen bis zu:

- a) Beschränkte Ausschreibung: 1 Million Euro je Auftrag,
- b) Freihändige Vergabe: 100.000 Euro je Auftrag.

B. Lieferungen und Leistungen bis zu:

- a) Beschränkte Ausschreibung: 100.000 Euro je Auftrag,
- b) Freihändige Vergabe: 100.000 Euro je Auftrag.

<sup>11</sup> vergleiche unter anderem § 6 Abs. 2 Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 428) und Verwaltungsvereinbarung dazu.

<sup>12</sup> Bekanntgabe vergebener Aufträge auf Internet-Plattform www.bund.de und Beschaffungsprofil.

<sup>13</sup> <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/2040&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

<sup>14</sup> Nach EG-Recht zählt jeder Kalendertag (einschl. Samstags, Sonntags, Feiertage); s. Fußnote 1 zu § 18a/Anhang III VOL/A/2.

<sup>15</sup> gilt voraussichtlich ab März 2009 (Regelfrist: 15 Kalendertage); bis dahin § 13 VgV (Regelfrist 14 Kalendertage).



vorab bestimmt und der Vertragsinhalt mit dem Leistungsentgelt vorab festgelegt wird. Solche Verfahren sind nicht nur bei Bauunterhaltungsleistungen nach § 6 Nr. 2 VOB/A/1 zugelassen, sondern auch bei Liefer- und (Dienst-)Leistungen als (jährliche) Rahmenvereinbarung möglich, soweit die abzurufenden Standard-Leistungen (Pflichtenheft) eindeutig und abschließend bestimmt sind (vergleiche § 8 Nr. 1 VOL/A/1).

2.1.3 Sonstige Beschaffungen (Direktkauf)

„Bar-/Direkt-/Handkauf, Bestellscheinverfahren oder Ähnliches bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Einzelfall können ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten beschafft werden bis zu 7.500 Euro/Auftrag. Die Regelungen über die Beteiligung der Beschaffungsstellen gemäß Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 12. Dezember 2005 (St.Anz. S. 4711) bleiben bei Beschaffungsmaßnahmen des Landes unberührt.“

2.1.4 Besondere Hinweise

(1) Alle Werte sind geschätzte Kosten ohne Umsatzsteuer (unter anderem Hochbau DIN 276; AKS 85<sup>16</sup>). Die durch Richtlinien, besondere Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen und eingeführte Vergabehandbücher festgesetzten anderen Schwellenwerte und Verfahren der Beschaffungsstellen bleiben unberührt.

(2) Bei Bauaufträgen ist zu beachten, dass der EG-Schwellenwert (siehe Nr. 1.4.1) sich aus der Summe aller Aufträge einer Baumaßnahme (Bauvorhaben) errechnet (§ 3 Abs. 7 VgV – Auftragswert von Bauleistungen). Soweit daher der EG-Schwellenwert erreicht wird, unterliegen alle Aufträge eines Bauvorhabens von Anfang an dem förmlichen EG-Vergaberegime.

(3) Leistungsbeschreibungen (Pflichtenhefte) können wahlweise als Leistungsverzeichnis oder Leistungsprogramm je nach Erfordernis der zu beschaffenden Bau-, Liefer- und Dienstleistungen vorgegeben werden.“

c) Nr. 2.2 (Bedingungen der Freigrenzen) wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 5 erhält folgende Fassung und es wird als Abs. 5a und 5b angefügt:

„(5) Der öffentliche Aufruf an geeignete Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, sich um die Teilnahme an einer nicht dem förmlichen EG-Vergaberecht unterliegenden Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe zu bewerben, ist das am besten geeignete Mittel, in Übereinstimmung mit dem primären EG-Recht und dem Haushaltsrecht Beschaffungsverfahren schnell und einfach durchzuführen sowie illegalen Praktiken vorzubeugen. Der Aufruf zur Teilnahme an einem anstehenden Vergabeverfahren kann durch ein formloses Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden und ist dann in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD (siehe Nr. 5) bekanntzumachen. Interessenbekundungsverfahren sind kein Teilnahmewettbewerb nach dem EG-Vergaberegime.

(5a) Im Rahmen der Vergabefreigrenzen der Nr. 2.1.1a und 2.1.1b soll ein formloses Interessenbekundungsverfahren außerhalb förmlicher Vergabeverfahren nach §§ 97 ff. GWB vor Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD durchgeführt oder sollen von der HAD Unternehmen benannt werden (siehe Nr. 3.2 Abs. 6)<sup>17</sup> bei (Grenzwerte)

- a) Bauaufträgen: ab 250.000 Euro/Auftrag,
- b) Lieferungen: ab 50.000 Euro/Auftrag,
- c) Freiberufliche Leistungen: ab 80.000 Euro/Auftrag,
- d) andere (Dienst-) Leistungen: ab 80.000 Euro/Auftrag.

Bei aus Mitteln der Europäischen Kommission finanzierten Vorhaben<sup>18</sup> ist außerhalb förmlicher Vergabeverfahren nach §§ 97 ff. GWB in der Regel ein formloses Interessenbekundungsverfahren in der HAD und über diese in TED<sup>19</sup> durchzuführen, um insoweit größtmögliche EG-Transparenz zu wahren und damit Rückforderungsansprüche auszuschließen<sup>20</sup>. Die Bekanntmachung in anderen Medien bleibt davon unberührt.

(5b) Die Gründe, warum weder ein Interessenbekundungsverfahren noch eine Zubenennung durch die HAD erfolgte, und die Gründe für die Auswahl der zum Vergabeverfahren aufgeforderten Bieter und Bewerber ist zur Wahrung nachvollziehbarer Transparenz (2.1.1d) aktenkundig zu machen.“

bb) Als Abs. 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Zur Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe sind nur Bieter und Bewerber zuzulassen, deren Eignung vorab geprüft wurde. Geeignet ist, wer die allgemeinen und im Einzelfall besonders aufgestellten Anforderungen an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllt. Zur Beschleunigung der Beschaffungsverfahren kann die Prüfung der Eignung auch erst bei Angebotsprüfung oder bei Freihändiger Vergabe nach Aufforderung erfolgen, soweit das in den Bewerbungsbedingungen ausdrücklich vorbehalten ist. Andernfalls kann ein Bieter oder Bewerber nachträglich mangels Eignung nicht mehr ausgeschlossen werden, wenn die Gründe mangelnder Eignung bereits bei Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Freihändigen Vergabe offen erkennbar waren. Ist die Nichteignung bereits vor Aufforderung erkennbar, dann bleibt es dabei, Bieter oder Bewerber nicht zur Teilnahme an dem anstehenden Vergabeverfahren aufzufordern.

(8) Vorab veröffentlichte Sammelbekanntmachungen geplanter Beschaffungsverfahren sind nicht tunlich, weil das wettbewerbswidrige Absprechen begünstigen kann. Das gilt auch bei zusammengefassten Vorinformationen nach dem EG-Vergaberegime (§ 17a Nr. 1 VOB/A/2 und § 17a Nr. 2 und VOL/A/2). Interessenbekundungsverfahren sollen daher auftragsbezogen unter Angabe der Vergabeart, der Art und dem Umfang des Auftragsgegenstandes sowie des Orts und des Zeitraums der Ausführung bekanntgemacht werden.“

d) In Nr. 5 – Pflichtvergabebekanntmachung Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD – wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Werden Vergabebekanntmachungen zusätzlich in Medien in abgekürzter Fassung veröffentlicht, ist dort die von der HAD mitgeteilte HAD-Referenz-Nr. anzugeben, damit Unternehmen der Zugang zur vollständigen HAD-Bekanntmachung erleichtert und damit Transparenz auch in Bezug auf eine Kontrolle (siehe Nr. 2.1.1d) hergestellt wird. Werden Vergabebekanntmachungen, die auf der Vergabepattform des Landes Hessen eingestellt werden, in anderen Medien veröffentlicht, ist Vergabenummer des Landes und die Webadresse <http://vergabe.hessen.de> anzugeben.“

e) Nr. 6 – Eignungsnachweise-Präqualifikationsregister (PQR) – Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eignungsnachweise der Bewerber und Bieter dürfen nur gefordert werden, soweit das durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist (§ 7 Nr. 4 VOL/A, § 8 VOB/A). Im Interesse aller Bewerber und Bieter sowie effektiver Vergabeverfahren ist im Einzelfall zu prüfen, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt beizubringen sind. Eigenerklärungen der Bieter und Bewerber sind in der Regel zuzulassen; weitergehende oder zusätzliche Nachweise sind auf begründete Einzelfälle (unter anderem Sicherheitsbereich) beschränkt und aktenkundig zu machen. Die Möglichkeit, vor Auftragserteilung Nachweise von dem ausgewählten Auftragnehmer zu verlangen, ist in den Verdingungsunterlagen vorzubehalten, und bleibt davon unberührt. Ein Eignungs-

<sup>18</sup> in der Regel mehr als 25 vom Hundert der Gesamtmaßnahme bei mindestens vorstehend genannten Beträgen als Förderleistung.

<sup>19</sup> EU ABl. „S“: Die HAD vermittelt mit dem von ihr vorgehaltenen Bekanntmachungsmuster die Bekanntmachung in TED. Die Europäische Kommission hat der HAD mitgeteilt, dass in solchen Fällen die HAD-Muster akzeptiert werden; sie genügen dem Transparenzfordernis des EG-Primärrechts im Sinne der EuGH Rechtsprechung, und damit den Anforderungen der KOM-Mitteilung 2006/C179/02, Abschnitt 2.1.3.

<sup>20</sup> nicht nur bei Fördermaßnahmen aus Struktur- und Kohäsionsfonds.

<sup>16</sup> BMVBS: Anweisung für die Kostenermittlung von Straßenbaumaßnahmen.

<sup>17</sup> Stammerlass vom 1. November 2007.

nachweis durch Vorlage eines PQ-Zertifikats ist nicht ausgeschlossen<sup>21)</sup>.“

- f) Nr. 11.1.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Teil wird wie folgt gefasst:
- „Andere Beschaffungsstellen in Hessen, soweit diese nach Landeshaushaltsrecht (einschließlich Zuwendungsbedingungen und Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungsverfahren) oder kommunalem Haushaltsrecht zur Anwendung der VOB/A/1 verpflichtet sind, je nach Ort des Bauvorhabens.“
- bb) In Unterabs. 2 wird als Satz 3 angefügt:
- „Sie können Auftraggeber beraten in Fällen, in denen die Verwaltung der Zuwendung des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission anderen als staatlichen Stellen obliegt und die Kosten der VOB-Beratung von diesen Stellen oder den Zuwendungsnehmern getragen werden.“
- g) Nr. 12. Abs. 3 (illegale Praktiken; wettbewerbsbeschränkende Absprachen; Zuverlässigkeit) erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Ausschluss von Bietern und Bewerbern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, bestimmt sich nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 14. November 2007 (StAnz. S. 2327). Auf die Empfehlung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. Dezember 2008 (StAnz. 2009 S. 132) betr. Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen wird hingewiesen.“
- h) Nr. 13 – Geltungsbereich – wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a angefügt:
- „(1a) Die Freigrenzen nach Nr. 2.1.1a kommen bei allen Beschaffungsmaßnahmen der Beschaffungsstellen des Landes zur Anwendung.“
- bb) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt und wird die Angabe „nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-1974)“, gestrichen.
- cc) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die übrigen Regelungen und Hinweise werden zur Anwendung empfohlen. Die Freigrenzen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.1a werden bei Beachtung der Nr. 2.2 freigestellt.“
- dd) Als Abs. 2a wird angefügt:
- „Soweit im Rahmen der Konjunkturförderprogramme die Richtlinien und Bescheide des Landes nichts anderes bestimmen, ist die Nutzung der Freigrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände nach 2.1.1a verbindlich und in eigener Verantwortung durchzuführen. Im Übrigen können die Freigrenzen nach Nr. 2.1.1a bis zum 31. Dezember 2011 und nach 2.1.1b bis zum 31. Dezember 2010 bei Beachtung der Nr. 2.2 für alle Beschaffungsmaßnahmen angewandt werden.“
- ee) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Empfänger von Förderleistungen (Zuwendungsnehmer), die nach Maßgabe der Förderbedingungen oder des Zuwendungsbescheids das Vergaberecht nach § 44 LHO

einzuhalten haben, sind zu verpflichten, Vergabebekanntmachungen (Ausschreibungen, Interessenbekundungsverfahren) in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD – (siehe Nr. 5) zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist für diese kostenlos. Ihnen ist anheimzugeben, die übrigen Regelungen und Hinweise anzuwenden, insbesondere die Freigrenzen nach Nr. 2.1. Nicht verpflichtende Regelungen und Hinweise sind für die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Förderleistungen unerheblich.“

- ff) Als Abs. 3a und 3b werden angefügt:

„(3a) Beschaffungsverfahren im Rahmen von Fördermaßnahmen des Landes nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz sind Vergabeverfahren nach Maßgabe der Nr. 2.1.1a unabhängig von der Inanspruchnahme der Förderleistungen (§ 44 LHO), um Investitionen nicht zu verzögern. Private Fördernehmer und Betriebe nach § 1 EigBGes sind unbeschadet des für sie unmittelbar geltenden Vergaberechts (einschl. EG-Vergaberecht nach § 98 GWB) vom förmlichen Vergaberecht nach diesem Erlass freigestellt. Die Pflicht der Beschaffungsstellen öffentlicher Auftraggeber, das für sie unmittelbar nach § 55 LHO sowie nach § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009 und § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik und nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 EigBGes geltende Vergaberecht in eigener Verantwortung zu beachten, bleibt unberührt.

(3b) Bei nach dem hessischen Sonderinvestitionsprogramm und anderen artverwandten Programmen (zum Beispiel Investitionspakt zur Förderung der energetischen Modernisierung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen) geförderten Baumaßnahmen entfällt die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung/Stelle (Nr. 6 Vorläufige Verwaltungsvorschriften [VV] zu § 44 LHO). Bei sonstigen Fördermaßnahmen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde über die Freistellung.“

## 2. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Dieser Erlass ergeht als Vorläufige Verwaltungsvorschrift zu §§ 44, 55 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) sowie als Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009 und § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik zur Änderung und Ergänzung des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen vom 1. November 2007 (StAnz. S. 2386).
- (2) Nr. 2.1.1a, 2.1.1b, 2.1.1c, 2.1.1d, Nr. 2.2 Abs. 5a und 5b, Nr. 13 Abs. 1a, Abs. 2a, 3a und 3b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft, soweit in diesem Erlass kein anderer Tag genannt ist.
- (3) Dieser Gemeinsame Runderlass tritt rückwirkend am 1. März 2009 in Kraft. Er wird in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bekanntgegeben.

Wiesbaden, 18. März 2009

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
III 3 – 059 d # VgErg 2009

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport  
IV 25 – 3 m 62.19

Hessisches Ministerium der Finanzen  
O 1002 A – 1 – IV 8 B/IV 82  
– Gült.-Verz. 432, 434 –

StAnz. 19/2009 S. 831

<sup>21)</sup> siehe Nr. 6 Abs. 4 bis 7 des Stammlerlasses; neben den dort genannten PQ-Nachweisen des PQ-Bau und HPQR bestehen zz. auch PQ-/ULV-Register in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie in anderen EWG-Staaten.

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

1103

**Öffentliches Auftragswesen;**

hier: Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A, Abschnitt 1 (VOL/A/1), Ausgabe 2006;

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A/1) und Teil B (VOB/B), Ausgaben 2006;

EG-Vergaberecht (EG-Vertrag, EG-Richtlinien, EuGH, EUKOM-Mitteilungen, EG-Vertragsverletzungsverfahren, EG-Vergabestatistik);

Freigrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben;

Mittelstandsgerechte Beschaffungen;

Hessische Ausschreibungsdatenbank;

VV zu §§ 44 und 55 LHO;

Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-1974), nach § 29 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung (GemHVO-VWbuchf 2009) und nach § 29 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung — GemHVO-Doppik

Präzisierung: Gemeinsamer Rundrlass vom 20. März 2001 (StAnz. S. 1413), in der Fassung 1. Dezember 2004 (StAnz. S. 3844); 38. und 39. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 6. Februar 1997 (StAnz. S. 631)

**Gemeinsamer Rundrlass****1. Beschaffungsrecht****1.1 Haushaltsrecht — VOL/A/1 und VOB/A/1 — Ausgaben 2006**

Die nach § 55 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) maßgeblichen „einheitlichen Richtlinien“ und die nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO — 1974), nach § 29 Abs. 2 GemHVO-VWbuchf 2009 und nach § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik maßgeblichen „Vergabe-grundsätze“ für Beschaffungsverfahren, die nicht dem EG-Vergaberegime der §§ 97 ff. GWB unterliegen, sind:

1.1.1 Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) — Ausgabe 2006 —, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), Abschnitt 1: Basisparagrafen (VOL/A/1) vom 6. April 2006 (BAnz. Nr. 100a vom 30. Mai 2006).

1.1.2 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) — Ausgabe 2006 —, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A), Abschnitt 1: Basisparagrafen (VOB/A/1), in der Fassung der Bekanntmachung des Sofortpakets zur Anpassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) an zwingende Änderungen durch neue EU-Vergaberichtlinien (2004/17/EG und 2004/18/EG) und das ÖPP-Beschleunigungsgesetz vom 20. März 2006 (BAnz. Nr. 94a vom 18. Mai 2006).

2 Die nach § 10 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A/1 benannten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) gelten in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B — VOB/B Ausgabe 2006 — vom 4. September 2006 (BAnz. Nr. 196a vom 18. Oktober 2006).

1.3 Die VOL/A/1 — Ausgabe 2006 — und VOB/A/1 — Ausgabe 2006 — sind den Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmern nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Satz 2 LHO besonders aufzugeben.

**1.4 EG-Vergabeverfahrensrecht**

(1) Für Beschaffungsverfahren, die dem EG-Vergaberegime der §§ 97 ff. GWB unterliegen, gelten in Ergänzung des Haushaltsrechts die besonderen Vorschriften des EG-Vergaberegimes nach Maßgabe der Vergabeverordnung (VgV) und der VOL/A/2-3 und VOB/A/2-3 sowie der VOF.

(2) Maßgeblich sind die

— Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. EU Nr. L 134 S. 114; ber. ABl. EU Nr. L 351 S. 44), geändert durch Richtlinie 2005/51 EG vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 257 S. 127), Richtlinie 2005/75/EG vom 16. November 2005 (ABl. EU Nr. L 333 S. 55) und Verordnung

(EG) Nr. 2083/2005 vom 19. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 333 S. 26), die in VOL/A/2 und VOB/A/2 und VOF besonders umgesetzt sind.

— Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. EU Nr. L 134 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 358 S. 35), geändert durch Richtlinie 2005/51 EG vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 257 S. 127) und Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 vom 19. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 333 S. 28), die für das Land sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände gelten, soweit sie in diesen Bereichen (Sektoren) tätig sind und damit in den Anwendungsbereich der VOL/A/3 beziehungsweise VOL/A/4 und VOB/A/3 beziehungsweise VOB/A/4 fallen (§ 7 VgV).

**1.4.1 EG-Schwellenwerte**

(1) Die für das EG-Vergaberegime maßgeblichen Schwellenwerte wurden mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung (VgV) vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334) zum 1. November 2006 angehoben. Für Aufträge des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände betragen diese nach § 2 VgV derzeit:

a) Lieferungen und Dienstleistungen 211 000 Euro (vormals 200 000);

b) Bauleistungen 5 278 000 Euro (vormals 5 000 000).

(2) Die Schwellenwerte folgen aus der Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 der Kommission vom 19. Dezember 2005 zur Änderung der Richtlinie 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Anwendung auf Verfahren zur Auftragsvergabe (ABl. EU Nr. L 333 S. 28).

(3) Die Schwellenwerte der Verordnung (EG) gelten bis zum 31. Dezember 2007. Sollten zum 1. Januar 2008 durch Verordnung (EG) niedrigere EG-Schwellenwerte festgesetzt werden, ohne dass die Vergabeverordnung dem angepasst wird, gelten die niedrigeren Schwellenwerte der Verordnung (EG) unmittelbar nach Art. 249 Abs. 2 EG-Vertrag ungeachtet der höheren Schwellenwerte der Vergabeverordnung (Vorrang EG-Recht); werden durch Verordnung (EG) ab 1. Januar 2008 höhere EG-Schwellenwerte festgesetzt, gelten bis zur Anpassung die in der Vergabeverordnung festgesetzten Schwellenwerte weiter.

**1.4.2 Primäre EG-Vergabeverfahrensregeln**

(1) Nach den EG-Binnenmarktregelungen sind binnenmarkt-relevante Beschaffungsverfahren unabhängig von den EG-Vergabeverfahrensrichtlinien und der (von der Bundesregierung beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften — EuGH beklagten) Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, vom 23. Juni 2006 (ABl. EG Nr. C 197 S. 2) in offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren auszuführen. Dieser Grundsatz folgt aus den Grundfreiheiten der Art. 43 und 49 EG-Vertrag<sup>1</sup> und gilt auch außerhalb des EG-Vergaberegimes.

(2) Binnenmarktrelevant sind in der Regel Aufträge ab den EG-Freigrenzen (Los-Schwellenwerte) von 80 000 Euro bei Dienstleistungen (vergleiche § 2 Nr. 6 VgV) und 1 000 000 Euro bei Bauleistungen (vergleiche § 2 Nr. 7 VgV). Für Lieferleistungen kann ebenfalls ein Schwellenwert in Höhe von 80 000 Euro angenommen werden. Offen ist ein Beschaffungsverfahren, wenn jedes geeignete Unternehmen Zugang zum Beschaffungsverfahren hat. Transparenz ist hergestellt, wenn ein formloser Aufruf zur Bewerbung um die Teilnahme (sogenanntes Interessensbekundungsverfahren) wenigstens in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank — HAD — veröffentlicht wird (siehe Nr. 5). Hierzu hält die HAD ein eigenes Bekanntmachungsformular vor.

(3) Das EG-Vergaberegime gilt unabhängig davon, wer den Beschaffungsauftrag des öffentlichen Auftraggebers bezahlt

<sup>1</sup> vergleiche EuGH, Urt. v. 7. Dezember 2000, Rechtssache C-324/98, Telaustria\*

\* <http://curia.europa.eu/juris/cgi-bin/form.pl?lang=de>

(Drittmittel, Kostenerstattung)"; führt ein öffentlicher Auftraggeber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von Dritten bezahlte Beschaffungen durch, sind ab den EG-Schwellenwerten des § 2 VgV die EG-Vergabeverfahrensvorschriften vollständig anzuwenden. Wie die EU-Kommission in verschiedenen Auskunftersuchen und Stellungnahmen zu verstehen gegeben hat, gilt das insbesondere bei Zahlung der Kosten durch private Dritte („Sponsoring“) und auch für Vorgaben Dritter für das Beschaffungsverfahren. Bei Verstößen hat die EU-Kommission Verfahren nach Art. 226, 228 EG-Vertrag (Vertragsverletzungs- und Zwangsgeldverfahren) angedroht.

(4) Ungeachtet dessen sind alle Beschaffungen, auch die unterhalb der o. g. binnenmarktrelevanten Schwellenwerte, immer transparent auszuführen, auch um diese wirksam kontrollieren zu können.

#### 1.4.3 Bekanntmachung der Auftragserteilung — EG-Statistik

(1) Jeder in einem EG-Vergabeverfahren vergebene Auftrag (ab EG-Schwellenwert) ist innerhalb der bestimmten Fristen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften von der Beschaffungsstelle zu übermitteln. Die vorgegebenen Muster sind unter anderem in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank — HAD — hinterlegt ([www.had.de](http://www.had.de)), die auch im Auftrag der Beschaffungsstelle die elektronische Übermittlung ausführt (siehe Nr. 5).

(2) Jährlich sind statistische Erhebungen über die dem EG-Vergaberegime unterliegenden Beschaffungsverfahren (EG-Vergabestatistik) für das zurückliegende Kalenderjahr der Europäischen Kommission durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zu melden. Die Anforderung, die Formulare und die Meldefrist des BMWi werden jährlich unter anderem in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank — HAD bekannt gegeben (Service); ein Leitfaden zum Ausfüllen der Statistik ist dort hinterlegt<sup>2</sup>. Die Beschaffungsstellen übersenden ihre Meldungen (möglichst elektronische) unmittelbar an:

##### a) Land

bis zum 1. Juni eines jeden Jahres:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
Postfach 3129, 65021 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0)6 11/8 15-20 75,  
Fax: +49 (0)6 11/8 15 49 20 75  
[poststelle@hmvwl.hessen.de](mailto:poststelle@hmvwl.hessen.de)

##### b) Gemeinden und Gemeindeverbände

bis zum 1. Juni eines jeden Jahres:

zuständiges Regierungspräsidium — VOB-Stelle —  
Kassel, Gießen, Darmstadt — Anschriften siehe Nr. 11.1.3

##### c) Sektorenauftraggeber

bis 31. Oktober eines jeden Jahres:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
— Referat I B 3 —  
Postanschrift: 11019 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30 18 615-0, Fax: +49 (0) 30 18 615 7010  
[hucro-ib3@bmwi.bund.de](mailto:hucro-ib3@bmwi.bund.de) [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)<sup>4</sup>

(3) Verstöße gegen die Mitteilungs- und Statistikpflichten können von der Europäischen Kommission als Vertragsverletzung nach Art. 226, 228 EG-Vertrag verfolgt werden und zu aufwändigen Klärungsverfahren unter anderem im Zusammenhang mit dem im Amtsblatt der EU veröffentlichten Bekanntmachungen (ABl. EU, S/TED) führen.

## 2. Vergabefreigrenzen

(1) Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen erfordern einen hohen Aufwand für Leistungsverzeichnisse und Ausschreibungsverfahren auf Auftraggeberseite und für die Angebotserstellung auf Bieterseite. Der Aufwand steht dabei oftmals in keinem angemessenen Verhältnis zu den wirtschaftlichen Vorteilen bei Auftraggebern und Bietern.

(2) Die in den Verdingungs- und Vertragsordnungen enthaltenen Möglichkeiten einfacher und beschleunigter Vergabeverfahren werden teilweise nur zögerlich genutzt. Wie der Hessische Landtag festgestellt hat, kann die Freihändige Vergabe bis zu den hier unter Nr. 2.1 festgesetzten pau-

schalen Freigrenzen ohne Verletzung der nach Haushaltsrecht einzuhaltenden förmlichen Vergabevorschriften genutzt werden. Freihändige Vergaben können unter den nachfolgenden Bedingungen ohne weitere Begründung der Wahl der Vergabeart durchgeführt werden, soweit die sonstigen Anforderungen an geordnete Vergabeverfahren gewahrt werden:

### 2.1 Freihändige Vergabe

- Liefer- und Dienstleistungen bis zu 20 000 Euro je Auftrag (§ 3 Nr. 4 Buchst. p VOL/A/1)
- Bauvorhaben bis zu 50 000 Euro je Fachlos/Gewerk eines Bauvorhabens (§ 3 Nr. 4 VOB/A/1)

Die Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft) in Form eines Leistungsprogramms ist regelmäßig ausreichend, um im Verhandlungswege das wirtschaftlichste Angebot mit mehreren geeigneten Bewerbern zu entwickeln.

### 2.2 Bedingungen für die Inanspruchnahme der Freigrenzen

(1) Durch besondere Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen und Vergabehandbücher bestehende Regelungen bleiben unberührt.

(2) Maßgeblich ist der objektiv geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens. Aufträge und Gewerke/Lose dürfen nicht aufgeteilt werden, um die Freigrenzen zu erreichen.

(3) Die im Übrigen geltenden Vorschriften des Haushaltsrechts, der Verdingungs- beziehungsweise Vertragsordnung sowie sonstiges Recht (unter anderem Kartell-, Lauterkeits-, Straf- und Dienstrechtvorschriften) sind zu beachten. Zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs und der Transparenz der Vergabeverfahren sowie zur Bekämpfung illegaler Praktiken sollen Aufträge bestmöglich unter verschiedenen Auftraggebern gestreut werden. Die gezielte Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen ist unzulässig (§ 7 VOL/A/1; § 8 VOB/A/1).

(4) Zur Vermeidung und besseren Verfolgung illegaler Praktiken sind die Vergabeverfahren ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk) sowie besonders zu überwachen (zum Beispiel Verdingungsstelle, Rechnungsprüfung). Diese Anforderungen werden erfüllt, wenn Listen mit wenigstens folgenden Kriterien geführt werden:

- Auftrag,
- Vergabeart,
- aufgeforderte Bewerber/Bieter (Name, Ort),
- Auftragnehmer,
- Angebotspreis, Vertragspreis und abgerechnetes Entgelt,
- Bedarfs- und Beschaffungsstelle,
- die für das Vergabeverfahren und die Vergabeentscheidung zuständige(n) Person(en).

Die Nachweise über die Vergabegeschäfte sollten in unregelmäßigen Abständen durch eine von der Vergabestelle unabhängige Stelle kontrolliert, die Kontrolle dokumentiert werden. Andere geeignete Kontrollverfahren bleiben freigestellt. Nachweise, Verzeichnisse und Kontrollmaßnahmen sollten wenigstens zehn Jahre nach Abschluss der Beschaffung aufbewahrt werden, um eine nachträgliche Kontrolle zu ermöglichen.

(5) Aufrufe zur Teilnahme an einer Freihändigen Vergabe (vergleiche § 4 Nr. 2 VOL/A) sind geeignete Mittel transparenter Vergabeverfahren; soweit sie durchgeführt werden, sind sie in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank — HAD bekannt zu geben (siehe Nr. 5). Das gilt auch bei Verfahren zur Markterkundung.

(6) In der Regel ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht auf einen oder immer dieselben Unternehmen zu beschränken, sondern unter mehreren geeigneten Unternehmen zu streuen. Es sollen wenigstens drei bis fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden; dabei sollen wenigstens ein bis zwei nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein. Eigene Präqualifikationslisten sind bei einem ausreichenden Bewerberkreis tunlich und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen vertraulich zu behandeln. Die Auftragsherstattungsstelle Hessen e.V. — ABSt He — benennt auf Anforderung kostenfrei geeignete Unternehmen zur Wahrung objektiver Wettbewerbsbedingungen ohne Haftung für die Ausführung der Leistungen des auftragnehmenden Unternehmens; deren Eignung ist gegebenenfalls vorab besonders zu prüfen oder ein Prüfungsvorbehalt in die Aufforderung zur Bewerbung aufzunehmen.

<sup>2</sup> vergleiche EuGH, Urt. v. 18. Januar 2007, Rechtssache C-220/05, J. Auroux\*.

<sup>3</sup> [www.had.de/start.php?topmenu=service&selected=statistik](http://www.had.de/start.php?topmenu=service&selected=statistik)

<sup>4</sup> <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege.html>

\* <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

### 3. Mittelstandsgerechte Vergabeverfahren; Bietergemeinschaften; Angebotspreise

Alle Beschaffungsverfahren sind bestmöglich so auszulegen, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sich erfolgreich um Aufträge bewerben können. Mittelstandsgerechte Beschaffungsverfahren sind ein Instrument zur Förderung der KMU im Allgemeinen und des Handwerks im Besonderen. Das Wettbewerbs- und Lauterkeitsrecht sowie das EG-Recht gebieten, auf mittelständische Interessen Rücksicht zu nehmen. In Hessen werden als mittelständische Unternehmen die in der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 aufgeführten Kleinst- bis mittleren Unternehmen verstanden<sup>5</sup>.

#### 3.1 Los- und gewerkweise getrennte Beschaffungsverfahren

(1) Die los- und gewerkweise Ausschreibung und Vergabe ist eine der Vorgaben (siehe § 5 VOL/A/1, § 4 VOB/A/1; § 97 Abs. 3 GWB; § 6 Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 426<sup>6</sup>)), um mittelständische Interessen zu berücksichtigen. Das schließt nicht aus, dass Generalunter- und Generalübernehmer (GU/GÜ) auf die meisten oder alle Lose oder Gewerke bieten. Möglich ist, den Zuschlag für ein auftragnehmendes Unternehmen auf ein Los oder auf bestimmte Lose zu beschränken. Die Beschränkung ist in der Vergabebekanntmachung und in den Vergabesunterlagen bekannt zu geben; Bieter und Auftraggeber sind daran gebunden.

(2) Die Zuschlagschancen mittelständischer Unternehmen sind besser zu wahren bei getrennten (eigenständigen) Ausschreibungsverfahren. In diesem Falle können Bieter Angebote nur auf einzelne Ausschreibungen abgeben, eine Verknüpfung der verschiedenen Angebote mit Nachlässen ist unzulässig. Soweit Lose und Gewerke nach EG-Recht zusammenzurechnen sind, gilt das nur zur Bestimmung des Vergabeschwellenwertes (siehe § 3 VgV).

#### 3.2 Bieter-/Arbeitsgemeinschaften (Arge)

Die Bildung von Bieter- und auftragnehmenden Arbeitsgemeinschaften (Arge) darf nicht durch Bewerbungs- und Vertragsbedingungen behindert werden. Die Arge-Bildung soll im Interesse der KMU offensiv gefördert werden, unter anderem durch ausreichende Bewerbungs- und Angebotsfristen.

#### 3.3 Angebotsfristen — Eröffnungsverhandlungen

Im Baubereich sollen Angebotsfristen und Eröffnungstermine für zusammenhängende Lose/Gewerke so festgesetzt werden, dass nach Beginn der ersten Angebotseröffnung ein Nachbieten auf nachfolgende, noch nicht eröffnete Angebotslose/Gewerke und damit ein spekulatives Unterbieten ausgeschlossen wird. Der Angebotsschluss sollte dazu für alle Lose/Gewerke auf den Zeitpunkt des ersten Eröffnungstermins festgesetzt werden.

#### 3.4 Wertung der Angebotspreise

(1) Preis-Leistungs-Wettbewerbe, die Tendenzen zu Dumpingangeboten zeigen, gefährden eine wirtschaftliche Ausführung und können besonders kleine und mittlere Unternehmen in ihrem Bestand gefährden. Maßgebliches Wertungsziel ist das wirtschaftlichste Angebot, nicht das mit dem niedrigsten Preis (siehe § 25 VOL/A/VOB/A). Angebote sind auch hinsichtlich einer realistisch auskömmlichen Kalkulation zu überprüfen, um Risiken bei der Auftragsausführung (unter anderem Insolvenz, Schlechterfüllung, Nachträge) zu vermeiden. Angebote, die erheblich niedriger als der Durchschnitt der Angebote sind oder erheblich von der zutreffenden Preisermittlung des Auftraggebers abweichen, sind immer besonders zu prüfen und aufzuklären.

(2) Vor dem Ausscheiden solcher Angebote ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften den Bietern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auch bei Vergabeverfahren außerhalb des EG-Vergaberegimes. Ein Nachverhandeln der Angebotspreise ist aber ausgeschlossen.

#### 3.5 Aufhebung, Teilaufhebung förmlicher Vergabeverfahren

(1) Eingeleitete Beschaffungsverfahren zwingen nicht zum Vertragsabschluss durch den öffentlichen Auftraggeber. Ungerechtfertigte Aufhebungen können aber Schadensersatz-

ansprüche bei Bewerbern und Bietern begründen (Vertrauensschaden), soweit die Aufhebung nicht in den Vergabesunterlagen begründet vorbehalten wurde (zum Beispiel Vergabe vorbehaltlich der Bewilligung der Haushaltsmittel/Zuwendung). Besonders bei Beschaffungsverfahren, die den langen Regelfristen des EG-Vergaberegimes unterliegen, kann eine auflösende Bedingung tunlich sein, weil nach EG-Recht Haushalts- und Zuwendungsprobleme keine beschleunigten Verfahren rechtfertigen.

(2) Liegen nur in Losen oder Teillosen nicht annehmbare Angebote vor, kann das Beschaffungsverfahren (Ausschreibung) insoweit teilweise aufgehoben werden (schwerwiegender Grund). Werden die Ausschreibungsbedingungen nicht wesentlich verändert, kann danach unabhängig von Freigrenzen die Beschaffung in Freihändiger Vergabe erfolgen. Um ausreichenden Wettbewerb herzustellen, sollen neben den geeigneten ursprünglichen Bietern auch bisher nicht beteiligte geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe und Verhandlung aufgefordert werden.

#### 3.6 Dokumentation

Die Gründe, warum keine los-, teillos- und fachlos-/gewerkweise oder getrennte Vergabe durchgeführt wird, die Aufhebung beziehungsweise Teilaufhebung einer Ausschreibung und die Wertung auffälliger Angebote sind aktenkundig zu machen (Vergabevermerk § 30 VOL/A und VOB/A).

#### 4. Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP)

Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP)/Public-Private-Partnerships (PPP) sind eine besondere Beschaffungsform, auf die die Vergaberegelungen nur bedingt ausgelegt sind. Auskunft und Beratung in Hessen über Möglichkeiten und Standards erteilt:

PPP Kompetenzzentrum Hessen

Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)6 11/32-0; Fax: +49 (0)6 11/32 24 71

ppp@hmdf.hessen.de [www.ppp.hessen.de](http://www.ppp.hessen.de)

#### 5. Pflichtvergabebekanntmachung Hessische Ausschreibungsdatenbank — HAD

(1) Alle Vergabebekanntmachungen (Ausschreibungen, förmliche Aufrufe zur Teilnahme an Beschaffungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren) der Beschaffungsstellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie nach Maßgabe der Zuwendungsbedingungen der Zuwendungsnehmer sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank — HAD als zentrale elektronische Bekanntmachungsplattform zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung). Sie übernimmt neben allen förmlichen Beschaffungsverfahren auch Aufrufe zur Bewerbung als interessierter Bewerber bei formlosen Beschaffungs-, Veräußerungs- und sonstigen Verfahren, die im Wettbewerb zu Vertragsabschlüssen führen sollen (Interessenbekundungsverfahren). Die Anschrift der HAD ist:

Hessische Ausschreibungsdatenbank — HAD

Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.

Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden

Telefon +49 (0)611 97 45 08-0; Fax: (0611) 97 45 08-20

[info@had.de](mailto:info@had.de) [www.had.de](http://www.had.de)

(2) Die Erfassungssoftware und das Passwort sind von der HAD zu beziehen, die auch die Beratungsstelle (Helpdesk) unterhält. Weiteres ist auf der Internetseite der HAD zu entnehmen. Die HAD-Leistungen (einschließlich Software, Bekanntmachung Inland und EG, Beratung, Helpdesk) sind für Auftraggeber kostenfrei.

(3) Die HAD übernimmt die Bekanntmachungen im Amtsblatt „S“ der Europäischen Union (TED-Datenbank) in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EG-Vergaberechts, wenn das gewünscht wird. Die Erfassungssoftware ist so ausgelegt, dass im EG-Bekanntmachungsmodus keine Fehler in förmlichen Teilen und bei der Fristenberechnung möglich sind. Aufgrund ihres Sondersendestatus beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgt die Veröffentlichung unmittelbar ohne weitere Verzögerungen.

(4) In der HAD werden neben den Ausschreibungen und sonstigen Vergabebekanntmachungen alle das Beschaffungswesen betreffenden Rechtsvorschriften und sonstige die Vergabegeschäfte betreffenden Informationen und Internet-Adressen (Links) veröffentlicht.

(5) Ausschreibungen und andere Bekanntmachungen von Beschaffungsverfahren nach Maßgabe eingeführter Verga-

<sup>5</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 124 S. 36); Übersicht m. w. N.: [www.had.de](http://www.had.de)

<sup>6</sup> [www.hessenrecht.hessen.de](http://www.hessenrecht.hessen.de) (Förderung der kleinen und mittleren Betriebe 512-65)

behandbücher und anderweitiger Richtlinien (unter anderem Bund, Land, Kommunen) in anderen Medien und auf Vergabeplattformen des Bundes (unter anderem [www.bund.de](http://www.bund.de), [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de); [www.bbr.bund.de](http://www.bbr.bund.de); [www.bwb.org](http://www.bwb.org)), des Landes Hessen (unter anderem [www.vergabe.hessen.de](http://www.vergabe.hessen.de)), der Kommunen und anderer bleiben von der Bekanntmachungspflicht in der HAD unberührt.

#### 6. Eignungsnachweise — Präqualifikationsregister (PQR)

(1) Eignungsnachweise der Bewerber und Bieter können nur gefordert werden, soweit das durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist; das gilt nicht nur bei Lieferungen und Leistungen (§ 7 Nr. 4 VOL/A), sondern auch bei Bauleistungen im Rahmen des § 8 VOB/A. Im Interesse aller Bewerber und Bieter sowie effektiver Vergabeverfahren ist im Einzelfall zu prüfen, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt regelmäßig beizubringen sind. Von der Möglichkeit, Eigenerklärungen abzugeben, soll weitgehend Gebrauch gemacht werden. Weitergehende oder zusätzliche Nachweise sollen auf begründete Einzelfälle beschränkt bleiben.

(2) Von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter dürfen weitere Eignungsnachweise oder solche in anderer Form (zum Beispiel Original) verlangt werden, wenn das in der Vergabebekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen im Einzelnen vorbehalten wurde.

(3) Bei unzutreffenden Eigenerklärungen ergeben sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters, die einen Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren rechtfertigen können.

(4) Für den Baubereich besteht ein bundesweites Präqualifikationsverzeichnis, das vom **Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V.** (§ 8 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A) getragen wird. Dieses PQ-Register erfasst bundeseinheitlich alle dort aufgestellten Kriterien nach Maßgabe der VOB/A.

**Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V.**  
Konstantinstraße 38, 53179 Bonn  
Telefon: +49 (0)228-94 37 77-0; Fax: +49 (0)228-94 37 77-20  
[info@pq-vob-verein.de](mailto:info@pq-vob-verein.de) [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de)

(5) In anderen EU-Mitgliedsstaaten und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz und GPA-Staaten sowie in einigen Bundesländern bestehen eigene PQ-Register. Im Falle entsprechender Nachweise ist deren Gleichwertigkeit im Einzelfall zu prüfen; den Nachweis hat der Bewerber und Bieter zu führen. Informationen über Inhalt und Umfang der PQ-Register sind von dort zu beziehen.

(6) In Hessen besteht ein von der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. geführtes regionales PQ-Register

**Hessisches Präqualifikationsregister — HPQR**

Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)611/97 45 08-0.

[info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de) [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

(7) Die hinterlegten Nachweise der PQ-Register sind deren Internetseite zu entnehmen. Die Beschaffungsstellen haben zugelassene PQ-Nachweise im Rahmen ihres Erklärungsumfangs wie individuelle Einzelnachweise anzuerkennen; in Zweifelsfällen hat das Unternehmen die Richtigkeit des PQ-Nachweises zu belegen.

#### 7. Benennung geeigneter Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

(1) Zuständige Stelle zur Benennung/Zubenennung geeigneter Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe nach § 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A/1 ist die

**Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. — ABS II e —**

Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)611 9 745 08-0; Fax: +49 (0)611 97 45 08-20

[info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de) [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Soweit öffentliche Auftraggeber das wünschen, benennt sie auf Anforderung kostenfrei geeignete Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe.

(2) Auf Anforderung übernimmt die ABS II e nach dem Zufallsprinzip Zubenennungen dort registrierter Unternehmen nach § 4 VOL/A und im Rahmen jedweder Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe insbesondere als Maßnahme eines wirksamen Beschaffungswettbewerbs und zur Vorbeugung illegaler Vergabepraktiken (Absprache, Bestechung, Vorteilsnahme usw.).

#### 8. Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung und Gewährleistung

Bei der Forderung von Sicherheitsleistungen ist nur das zu besichernde Risiko zu berücksichtigen; überzogene Sicherheitsleistungen verteuern Beschaffungen und benachteiligen

besonders kleinere und mittlere Unternehmen. Die Vorgaben des § 14 VOL/A und § 18 VOL/B sowie § 14 VOB/A und § 17 VOB/B sind verbindlich einzuhalten.

#### 9. Technische Standards/Spezifikationen

##### 9.1 Standardleistungstexte — eVergabe

(1) Die Vorgabe technischer Regelungen und Standards hat zwingend produktneutral zu erfolgen. Standardleistungstexte, die nicht amtlich bekannt gegeben sind, sind grundsätzlich nicht zu verwenden oder vorher eingehend darauf hin zu untersuchen, ob diese unternehmens- oder verbandsspezifische Merkmale enthalten, die zu einer illegalen Beschränkung des Wettbewerbs führen können (zum Beispiel „Werksnormen“, proprietäre Produkte oder Eigenschaften). Auf die Vorgaben der §§ 8, 8a, 8b mit Anhängen TS VOL/A/1—3 und §§ 9, 9a, 9b mit Anhängen TS VOB/A/1—3 wird hingewiesen. Verstöße werden von der Europäischen Kommission mit Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 228, 228 EG-Vertrag verfolgt.

(2) Die im Rahmen der nationalen und europäischen Normung (DIN/EN) herausgegebenen nationalen technischen Standards, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen — ATV/VOB/C — DIN 18299 ff. mit dem Standardleistungsbuch (STLB-Bau) des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen — GAEB — und die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bereich Hoch- und Verkehrswegebau herausgegebenen Standardleistungstexte sind produkt- und herstellerneutral und erfüllen die EG-Vorgaben.

##### 9.2 EG-Notifikation

(1) Nach dem „88/34 Informationssystem über nationale technische Vorschriften — TRIS“ ist jeder Entwurf einer technischen Vorschrift betreffend Produkte und Dienste der Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten formell mitzuteilen, bevor sie in Kraft gesetzt wird (Notifikation)<sup>7</sup>. Technische Vorschriften für Produkte sind unter anderem alle technischen Standards und Verfahren in Form von Standardleistungstexten; für Dienste der Informationsgesellschaft können unter anderem Standards von e-Vergabeplattform-Verfahren sein. Solche technischen Vorschriften unterliegen einer Stillhaltefrist, während der sie nicht verbindlich sind. Die Regelung ist bieterschützend. Bis zum bestandskräftigen Abschluss des Notifikationsverfahrens können Bieter nicht auf diese Standards verpflichtet werden; sie sind insoweit in ihren Angeboten rechtlich frei in der Wahl der Produkte, die insoweit nicht als nicht ausschreibungs-konform zurückgewiesen werden können.<sup>8</sup>

(2) Das Notifikationsverfahren bei der Europäischen Kommission erfolgt ausschließlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie — BMWI/Referat EA3 ([informonorm@bmwi.bund.de](mailto:informonorm@bmwi.bund.de)). Die Notifikationen sind diesem bis auf weiteres ausschließlich zu übermitteln durch

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr**

**und Landesentwicklung**

Referat II 7 — Zentrale Meldestelle — oder Referat III 3

Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)6 11/8 15-0; Fax: +49 (0)6 11/8 15 22 23;

[poststelle@hmwvl.hessen.de](mailto:poststelle@hmwvl.hessen.de)

#### 10. Bau-Vergabehandbuch — VHB; Vergabehandbuch Straßenbau — HVA B-StB

(1) Zur Wahrung einheitlicher, transparenter, diskriminierungsfreier und rechtmäßiger Beschaffungsverfahren im Baubereich wird die Anwendung des Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) und das Vergabehandbuch für den Straßenbau (HVA B-StB) — laufende Ausgabe — allen öffentlichen Auftraggebern und gegebenenfalls Zuwendungsnehmern empfohlen. Die Beachtung der Vergabehandbücher aufgrund eingeführter Dienst-anweisungen und Zuwendungsbescheide (unter anderem ÖPNV- und IV-Maßnahmen) bleibt davon unberührt.

(2) Das Hessische Ministerium der Finanzen stellt öffentlichen Auftraggebern in Abstimmung mit dem BMVBS unverschlüsselte Worddateien der VHB-Formulare gegen Abgabe einer beim Ministerium anzufordernden Eigenerklärung zur Verfügung. Das VHB enthält unter anderem auch Formulare für die Beschaffung von Leistungen nach der VOL/A. Kontaktstelle ist das

<sup>7</sup> [http://ec.europa.eu/enterprise/tris/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/tris/index_de.htm)

<sup>8</sup> EuGH, UrL. v. 30. April 1996, Rs C-194/94, „CIA Security International SA“, Fundstelle s. vorstehende Fußnote

Hessisches Ministerium der Finanzen  
Referat Grundsatzfragen des Vergabe- und Vertragsrechts,  
Zentrales Baumanagement  
Friedrich Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0)6 11/32-0; Fax: +49 (0)6 11/32-24 88  
[vergabehandbuch@hmdf.hessen.de](mailto:vergabehandbuch@hmdf.hessen.de)

(3) Weiteres ist auch beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) zu erfahren — [www.bmvbs.de/Bauwesen/Bauauftragsvergabe-1535/Vergabehandbuch.htm](http://www.bmvbs.de/Bauwesen/Bauauftragsvergabe-1535/Vergabehandbuch.htm) (Hochbau) und <http://www.bmvbs.de/Verkehr/Strasse-1434/Strassenbau.htm> (Straßenbau) —. Das Vergabehandbuch für den Straßenbau (HVA B-StB) ist auch in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank eingestellt.

## 11. Nachprüfungsverfahren; Streitbeilegung

### 11.1 VOB-Stellen

Nachprüfungsstellen nach § 31 VOB/A/1 — VOB-Stellen — sind für die Bau-Vergabeverfahren der Geschäftsbereiche:

#### 11.1.1 Hessisches Baumanagement — hbm (vormals Staatshochbauverwaltung),

Hessisches Immobilienmanagement — IH, TU Darmstadt  
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main — Vergabereferat  
Adickesallee 32, 60322 Frankfurt am Main  
Postfach 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main,  
Telefon: +49 (0)69 15 60-0, Fax +49 (0)69 15 60 777;  
[vobstelle@ofd.hessen.de](mailto:vobstelle@ofd.hessen.de)

#### 1.2 Landesstraßenbau (Ämter für Straßen- und Verkehrswesen — ASV):

Hessisches Landesamt für Straßen und Verkehrswesen — VOB-Stelle,  
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,  
Postfach 32 27, 65022 Wiesbaden,  
Telefon: +49 (0)6 11 3 66-33 85 (0), Fax: +49(0)6 11 3 66-34 35;  
[vobstelle.hlsv@hssv.hessen.de](mailto:vobstelle.hlsv@hssv.hessen.de)

#### 11.1.3 Andere Beschaffungsstellen in Hessen,

Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungsverfahren soweit nach Landeshaushaltsrecht, den Zuwendungsbedingungen, kommunalem Haushaltsrecht oder im Einzelfall zur Anwendung der VOB/A/1 verpflichtet, je nach deren Sitz:

##### — Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle,

Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt,  
Postfach, 64278 Darmstadt,  
Telefon: +49 (0)6 151 12-63 48 (0),  
Fax: +49 (0)6 151 12-58 16;  
[vobstelle@rpd.hessen.de](mailto:vobstelle@rpd.hessen.de)

##### — Regierungspräsidium Gießen, VOB-Stelle,

Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen,  
Postfach 10 08 51, 35338 Gießen,  
Telefon: +49 (0)6 41 3 03-23 30 (0),  
Fax: +49 (0)6 41 3 03-21 97;  
[vobstelle@rpgi.hessen.de](mailto:vobstelle@rpgi.hessen.de)

##### — Regierungspräsidium Kassel, VOB-Stelle,

Steinweg 6, 34117 Kassel,  
Postfach, 35112 Kassel,  
Telefon: +49 (0)5 61 1 06-32 22 (0),  
Fax: +49 (0)5 61 1 06-16 43  
[vobstelle@rpk.hessen.de](mailto:vobstelle@rpk.hessen.de)

Verfahren vor einer VOB-Stelle ersetzen keine Rügeobliegenheiten<sup>9</sup> oder einen förmlichen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer und haben keine aufschiebende Wirkung für Nachprüfungsverfahren nach §§ 107 ff. GWB; Fristen werden nicht gehemmt.

Die VOB-Stellen der Regierungspräsidien beraten auch die hier angesprochenen Auftraggeber in allen Fragen der VOB/A/1. Nach deren Ermessen können Fragen zum Europäischen Vergaberecht (VOB/A/2 und 3) behandelt werden, soweit das zur Vermeidung von Streitverfahren und EG-Vertragsverletzungsverfahren dienlich und mit dem förmlichen Nachprüfungsrecht der §§ 107 ff. GWB vereinbar ist.

#### 11.1.4 Landesbetriebe, landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die kreisfreien Städte, der Landeswohlfahrtsverband (LWV) und andere der Staats- oder Rechtsaufsicht des Landes unterstehende Körperschaften und Anstalten können die nach § 31 VOB/A/1 zuständige Nachprüfungsstelle (VOB-Stelle) im eigenen Geschäftsbereich selbst bestimmen; die Einrichtung der VOB-Stelle ist der VOB-Stelle beim Regierungspräsidium und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung formlos mitzuteilen.

#### 11.2 Nachprüfungsbehörden (§§ 102 ff. GWB):

#### 11.2.1 Nachprüfungsbehörden

(1) Nachprüfungsbehörden (§ 32a VOL/A/2, § 32b VOL/A/3; § 21 VOF; § 31a VOB/A/2, § 31b VOB/A/3) sind Vergabeprüfstellen (§ 103 GWB) und Vergabekammern (§ 104 GWB). VOB-Stellen sind keine Nachprüfungsbehörden und damit keine Vergabeprüfstellen, sondern eigenständige Nachprüfungsstellen (§ 31 VOB/A/1), die allein für die Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb des förmlichen EG-Vergaberegimes zuständig sind.

(2) Vergabeprüfstellen (§ 103 GWB) sind in Hessen nicht allgemein eingerichtet. Die Fachverwaltungen des Landes und die in Nr. 11.1.5 genannten Stellen können in eigener Zuständigkeit Vergabeprüfstellen einrichten. Liegt die VOB-Stelle im eigenen Geschäftsbereich, soll des Sachzusammenhangs wegen diese auch als Vergabeprüfstelle bestimmt werden.

(3) Verfahren der Vergabeprüfstelle haben keine aufschiebende Wirkung für Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer; Ausschlussfristen werden nicht gehemmt.

#### 11.2.2 Vergabekammer des Landes Hessen

Für Nachprüfungsverfahren nach §§ 107 ff. GWB bestehen für das Land Hessen derzeit zwei Vergabekammern. Sie führen die nach ihrer Geschäftsordnung zugewiesenen Verfahren selbstständig durch. Einrichtung, Besetzung und Geschäftsführung folgen aus der Verordnung über die Vergabekammern vom 18. Juni 1999 (GVBl. I S. 318), i. d. F. vom 25. Juni 2004 (GVBl. I S. 225), und der Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Hessen vom 1. März 2005 (StAnz. S. 605).

In Beschaffungsverfahren, die dem förmlichen EG-Vergaberegime der §§ 97 ff. GWB unterliegen, ist in den EG-Bekanntmachungsmustern (s. SIMAP<sup>9</sup>- oder HAD-Erfassungsmasken, Nr. VL4.1 — „Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren“) und in den Verdingungsunterlagen ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer die Vergabekammer wie folgt vollständig anzugeben:

##### Vergabekammer des Landes Hessen

bei dem Regierungspräsidium Darmstadt,

Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt,

Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2,

Postanschrift: Postfach, 64278 Darmstadt,

Telefon: (+49 61 51/0 61 51) 12 63 48 (12 0),

Fax: (+49 61 51/0 61 51) 12 58 16

Ist eine Vergabeprüfstelle nach § 103 GWB eingerichtet, ist diese zusätzlich zu nennen mit dem Hinweis, dass ein Verfahren dort keine aufschiebende Wirkung für Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer nach §§ 107 ff. GWB hat.

#### 11.2.3 Beilegung von Vertragsstreitigkeiten (§ 18 Nr. 2 VOB/B, § 19 Nr. 1 VOL/B):

(1) Zuständige Stelle zur Beilegung von Streitigkeiten aus Bauverträgen nach § 18 Nr. 2 VOB/B ist ausschließlich die der Beschaffungsstelle unmittelbar vorgesetzte Dienststelle der auftragvergebenden Körperschaft. Bei den Beschaffungsstellen des Landes ist das deren nächst höhere Behörde, zum Beispiel OFD für hbm und HI, bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (unter anderem Gemeinden und Gemeindeverbände) ist das eine (aufsichtführende) Stelle innerhalb der auftragvergebenden Körperschaft.

(2) Für Vertragsstreitigkeiten bei Lieferungen und Dienstleistungen besteht eine Empfehlung zur gütlichen Streitbeilegung ohne Bestimmung der zuständigen Stelle (§ 19 Nr. 1 VOL/B).

#### 12. Illegale Praktiken; wettbewerbsbeschränkende Absprachen; Zuverlässigkeit

(1) Im gesamten Beschaffungsverfahren sind wirksame interne und externe Vorkehrungen zur Verhinderung und Aufdeckung illegaler Praktiken auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite zu schaffen.

(2) Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder andere wettbewerbsbehindernde Handlungen, sind eigene Ermittlungen selbst bei Angebotsaufklärungen und Verhandlungsverfahren zur Sicherung von Ermittlungsverfahren zu unterlassen und Erkenntnisse unverzüglich mitzuteilen der

Landeskartellbehörde

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 — <http://simap.eu.int>

Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden  
 Tel.: +49 (0)6 11/8 15-0; Fax: +49 (0)6 11/8 15 22 30  
 landeskartellbehoerde@hmvwl.hessen.de

(3) Auf den Gemeinsamen Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, vom 29. Juli 1997 (StAnz. 2398) wird verwiesen. Über seine Verlängerung über den 31. Dezember 2007 hinaus ergeht ein gesonderter Gemeinsamer Runderlass, der unter anderem auch in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank veröffentlicht wird.

(4) Ist bei Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen eine Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation (SO) erforderlich, wird als Besondere Vertragsbedingung folgende Schutzklausel empfohlen:

**Schutzklausel**

*Das Beratungsunternehmen/Schulungsunternehmen verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.*

**13. Geltungsbereich**

(1) Dieser Erlass gilt bei allen Vergabeverfahren des Landes nach § 55 LHO.

(2) Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten

1. Nr. 1.1 (Anwendung der VOL/A/1 und VOB/A/1 in der jeweils im Bundesanzeiger bekannt gegebenen gültigen Fassung) und
2. Nr. 5 (Bekanntmachung der Vergabeverfahren in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank — HAD) als Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-1974), nach § 29 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung (GemHVO-VWbuchf. 2009) und nach § 29 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung — GemHVO-Doppik verbindlich.

Die übrigen Regelungen — insbesondere Freigrenzen (Nr. 2), VHB (Nr. 10) — werden zur Anwendung empfohlen.

(3) Zuwendungsnehmern ist er gegebenenfalls nach § 44 LHO als Zuwendungsbedingung mit den verpflichtenden Teilen (Nr. 1.1 — VOL/A/1, VOB/A/1 —, Nr. 5 — HAD —) und mit besonders empfehlenden Teilen (unter anderem Nr. 2 — Freigrenzen —, Nr. 10 — VHB —) aufzugeben und in diesem Falle im Einzelnen bekannt zu geben.

**14. Aufhebungen; Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen vom 1. April 2001 (StAnz. S. 1413) in der Fassung des Gemeinsamen Runderlasses vom 1. Dezember 2004 (StAnz. S. 3844) ist bereits außer Kraft getreten. Die 38. und 39. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 6. Februar 1997 (StAnz. S. 631) werden aufgehoben.

(2) Dieser Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Er wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank — HAD bekannt gegeben.

Wiesbaden, 1. November 2007

Hessisches Ministerium  
 des Innern und für Sport  
 IV 25 — 3 m 02.18

Hessisches Ministerium  
 der Finanzen  
 O 1082 A — 1 — IV 8 B/IV 82

Hessisches Ministerium  
 für Wirtschaft, Verkehr  
 und Landesentwicklung  
 III 3 — 059 d  
 — Gült.-Verz. 432, 434 —

StAnz. 48/2007 S. 2396

**1104**

**Ausbau der Bundesautobahn 60 (Bingen—Rüsselsheim) von Bau-km 0+000 bis 1+341 zwischen der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz und dem Mainspitz-Dreieck in den Gemarkungen Ginsheim der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg und Bischofsheim der Gemeinde Bischofsheim;**

**hier:** Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt,

beabsichtigt, die Bundesautobahn 60 (Bingen—Rüsselsheim) von Bau-km 0+000 bis 1+341 zwischen der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz und dem Mainspitz-Dreieck in den Gemarkungen Ginsheim der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg und Bischofsheim der Gemeinde Bischofsheim auszubauen. Für diese Baumaßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juni 2005 (GVBl. I S. 591) durchgeführt worden.

Für das Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3320), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Gegenstand des hier festgestellten Vorhabens ist der Ausbau der Bundesautobahn 60 (Bingen—Rüsselsheim) von Bau-km 0+000 bis 1+341 (entspricht: von Netzknoten 6015 001 nach Netzknoten 6010 19, km 0,625 = BAB-km 11,170 bis Netzknoten 6016 020 nach Netzknoten 6016 026, km 0,427 = BAB-km 10,226) zwischen der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz und dem Mainspitz-Dreieck in den Gemarkungen Ginsheim der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg und Bischofsheim der Gemeinde Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau. Das Vorhaben umfasst die Verbreiterung der Südfahrbahn sowie die Neuanlage einer südlichen Verflechtungsfahrbahn im Zuge der Bundesautobahn (A 60) zwischen Weisenauer Brücke und Mainspitz-Dreieck. Weiterhin ist die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an der Verbindungsrampe A 60/A 67.1 zum Schutz der Bebauung von „Ginsheim-Nord“ und der Gesamtschule Mainspitz vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, 14. November 2007

Hessisches Ministerium  
 für Wirtschaft, Verkehr  
 und Landesentwicklung

V 2 — A — 61 — k — 04 # (2.061)  
 StAnz. 48/2007 S. 2391

**1105**

**Neubau der Ortsumgehung Groß-Rohrheim, Landkreis Bergstraße, im Zuge der Bundesstraße 44 von Bau-km 0+000 bis 3+436 (entspricht: von Netzknoten 6316 006 nach Netzknoten 6316 008, km 3,770 bis Netzknoten 6216 002 nach Netzknoten 6216 014, km 2,067) in den Gemarkungen Biblis der Gemeinde Biblis und Groß-Rohrheim der Gemeinde Groß-Rohrheim;**

**hier:** Bekanntmachung der Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßenteilstrecken

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26. Oktober 2007 — V 2 — A — 061 — k — 06 # (1.955) für den Neubau der Ortsumgehung Groß-Rohrheim, Landkreis Bergstraße, im Zuge der Bundesstraße 44 von Bau-km 0+000 bis 3+436 (entspricht: von Netzknoten 6316 006 nach Netzknoten 6316 008, km 3,770 bis Netzknoten 6216 002 nach Netzknoten 6216 014, km 2,067) in den Gemarkungen Biblis der Gemeinde Biblis und Groß-Rohrheim der Gemeinde Groß-Rohrheim ist unter Ziffer V die Widmung, Abstufung und Einziehung von Straßenteilstrecken nach § 2 Abs. 6 a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207) und § 8a des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 250), geregelt worden.

Die Bekanntmachung der Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßenteilen ist zusätzlich zu der ortsüblichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses in den Gemeinden Groß-Rohrheim und Biblis öffentlich bekannt zu machen, da das Um-



## Anlage 2

### Vergabegrenzen

#### Bauleistungen

- bis 7.500 € freihändige Vergabe je Auftrag ohne Pflicht zur Einholung von Angeboten
- 7.500 € bis 100.000 € freihändige Vergabe je Fachlos ohne Interessenbekundungsverfahren, Einholung von 3 – 5 Angeboten
- 100.000 € bis 1 Mill. € beschränkte Ausschreibung:
  - \* bis 250.000 € ohne Interessenbekundungsverfahren
  - \* ab 250.000 € mit Interessenbekundungsverfahren
- ab 1 Mill. € öffentliche Ausschreibung
- ab 5.150.000 € EG-Vergabeverfahren

#### Lieferungen

- 7.500 € freihändige Vergabe je Auftrag ohne Pflicht zur Einholung von Angeboten
- 7.500 bis 50.000 € freihändige Vergabe ohne Interessenbekundungsverfahren, Einholung von 3 – 5 Angeboten
- 50.000 € bis 100.000 € freihändige Vergabe mit Interessenbekundungsverfahren
- 100.000 € bis 206.000 € beschränkte Ausschreibung mit Interessenbekundungsverfahren
- ab 206.000 € EG-Vergabeverfahren

#### Freiberufliche Leistungen und andere Dienstleistungen

- bis 7.500 € freihändige Vergabe ohne Pflicht zur Einholung von Angeboten
- 7.500 € bis 80.000 € freihändige Vergabe ohne Interessenbekundungsverfahren Einholung von 3 – 5 Angeboten
- 80.000 € bis 100.000 € freihändige Vergabe mit Interessenbekundungsverfahren
- 100.000 € bis 206.000 € beschränkte Vergabe mit Interessenbekundungsverfahren
- ab 206.000 € EG-Vergabeverfahren

